

Hauptsitz
Felix-Dahn-Str. 6
70597 Stuttgart
Tel. 0711/ 97668-0
Fax 0711/ 97668-33
E-Mail: Info@planung-umwelt.de

Büro Berlin
Dietzgenstraße 71
13156 Berlin
Tel. 030/ 477506-14
Fax. 030/ 477506-15
Info.Berlin@planung-umwelt.de

Schalltechnische Stellungnahme

Projekt: Bebauungs-Plan „Korn“, Albstadt

Datum 29. Juni 2020

1. Ausgangslage

Die Stadt Albstadt erstellt für den Bereich der Firma Korn Recycling GmbH in Albstadt eine Bebauungsplanänderung. Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung soll ein Industriegebiet festgesetzt werden. Das Gebiet befindet sich im südlichen Bereich des Stadtteils Ebingen und liegt südlich der Straße „Unter dem Malesfelsen“.

Im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich Gewerbegebiete sowie eingeschränkte Gewerbegebiete, in denen teilweise auch Wohnnutzungen vorhanden sind.

Das Büro PLANUNG+UMWELT hat im Auftrag der Stadt Albstadt ein schalltechnisches Gutachten zur Änderung des Bebauungsplans „Korn“ erstellt. Zur Ermittlung von möglichen schalltechnischen Konflikten sollte untersucht werden, ob durch die möglichen Nutzungen unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen für die benachbarten Gebiete entstehen können und welche Möglichkeiten zur Lösung möglicher schalltechnischer Konflikte bestehen.

2. Vorgehensweise im schalltechnischen Gutachten

Im schalltechnischen Gutachten vom 22.06.2020 wurden zwei unterschiedliche Lösungsansätze geprüft:

- eine Festlegung von Lärmkontingenten für verschiedene Teilflächen des Industriegebietes;
- die Schirmwirkung von Gebäuden oder Hindernissen auf die freie Schallausbreitung.

2.1 Ermittlung der faktischen Lärm-Kontingente in der Bestandssituation (vgl. Kap. 3.1 des Gutachtens)

Da es sich bei dem Industriegebiet „Korn“ um ein bestehendes Gebiet handelt, wurde bei der geplanten Änderung des geltenden Bebauungsplanes „Korn“ von der Bestandsituation ausgegangen, die eine Gemengelage darstellt.

Zur Abschätzung der möglichen Schallemissionen wurde der Geltungsbereich in 5 Teilflächen (GI 1, GI 2, GI 3, GI 4 und GI 5) unterteilt. Dabei wurde an 14 Immissionsorten an der Bestandsbebauung der Umgebung, die sämtlich in Gewerbegebieten liegen, von der maximal zulässigen Lärmimmission in Gewerbegebieten nach TA-Lärm [65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts] ausgegangen. Die Berechnung erfolgte unter Berücksichtigung von Vorbelastungen in der Umgebung, aber ohne Berücksichtigung von Schirmwirkungen durch Bebauung oder Hindernisse (freie Schallausbreitung).

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den Immissionsorten der Umgebung selbst bei freier Schallausbreitung eingehalten werden, wenn die Lärmemissionen in den Teilflächen zwischen 68 und 70 dB(A) tags und 53 bis 55 dB(A) nachts betragen.

Tabelle 1: Ergebnisse der Ermittlung der Emissionskontingente des Plangebiets

Teilfläche	Flächeninhalt [m ²]	Emissionskontingent Tag LEK, tags [dB(A) / m ²]	Emissionskontingent Nacht LEK, nachts [dB(A) / m ²]
GI 1	13.301	68	53
GI 2	6.532	70	55
GI 3	4.730	68	53
GI 4	7.234	68	53
GI 5	2.313	68	53

Zudem können Zusatzkontingente in verschiedenen Richtungssektoren von 2 bis 5 dB(A) vergeben werden.

2.2 Schirmwirkung von Gebäuden

In einem zweiten Schritt wurde die Schirmwirkung der bestehenden Bauten im Industriegebiet ermittelt. Betrachtet wurde der Tagzeitraum (06:00 – 22:00 Uhr), da derzeit keine Nutzung im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) stattfindet. Hierzu wurde die Fläche GI 2 exemplarisch herangezogen unter Berücksichtigung der bestehenden Hallen.

Die maßgebenden Immissionsorte liegen am Gemeindehaus Riedhaldenstraße 7 im Osten des GI 2 und südöstlich des geplanten Industriegebiets. Auf der östlichen Seite im GI 2 befindet sich eine Halle, deren Schirmwirkung am Immissionsort Riedhaldenstraße 7 ermittelt wurde.

Aus der Geräuschkontingentierung ohne Berücksichtigung der Bebauung ergibt sich eine Flächenschallquelle von mindestens 70 dB(A)/m² für GI 2. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm können bei freier Schallausbreitung ohne Berücksichtigung der Bebauung eingehalten werden. Der Schallpegel im GI 2 wurde somit für die exemplarische Betrachtung als eine Flächenschallquelle mit einem flächenbezogenen Schallleistungspegel von tags 70 dB(A)/m² angesetzt.

Die Einzelpunktberechnung ergibt eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mehr als 30 dB(A) an den maßgebenden Immissionsorten.

Tabelle 2: Beurteilungspegel am maßgebenden Immissionsort

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	HR	RW,T	LrT
Riedhaldenstraße 7	GE	EG	W	65	30,0
Riedhaldenstraße 7	GE	1. OG	W	65	30,8
Riedhaldenstraße 7	GE	EG	N	65	30,1
Riedhaldenstraße 7	GE	1. OG	N	65	30,9

Es konnte somit aufgezeigt werden, dass ein großer Gestaltungsspielraum gegeben ist und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Anträgen zur Errichtung neuer Anlagen oder zur Änderung bestehender Anlagen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung bestehen, auch wenn z.B. höhere Lärmemissionen (ggf. als Punktschallquelle) als die des angenommenen flächenbezogenen Schallleistungspegels abgestrahlt werden.

3. Bewertung

Aus gutachterlicher Sicht kommen grundsätzlich beide Lösungsansätze in Frage. Allerdings ist die Festlegung von Lärmkontingenten in Teilgebieten des bestehenden Industriegebiets nach der Rechtsprechung nur von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO gedeckt, wenn ein Teilgebiet von einer Emissionsbeschränkung ausgenommen wird. Innerhalb des Bebauungsplans „Korn“ im Stadtteil Albstadt Ebingen kann jedoch keine Fläche ohne Emissionsbeschränkung festgesetzt werden.

Nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO können auch Festsetzungen für mehrere Industriegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander getroffen werden (externe Gliederung). Dies setzt voraus, dass die Stadt über mindestens zwei Industriegebiete verfügt und mindestens in einem Industriegebiet keine Emissionsbeschränkungen gelten, sodass alle gewerblichen Nutzungen nach § 9 BauNVO möglich sind.

Die Stadt Albstadt verfügt über zwei weitere ausgewiesene Industriegebiete („Lichtenbol Nord“ und „Lichtenbol - Vor dem weißen Stein“) im Stadtteil Albstadt Tailfingen, in denen keine Emissionsbeschränkungen bestehen. Es wird jedoch als problematisch angesehen, ob aufgrund der großen räumlichen Distanz zwischen den Industriegebieten im Stadtteil Ebingen und Tailfingen eine externe Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO in Frage kommt.

4. Empfehlung

Aus gutachterlicher Sicht ist eine Festsetzung von Lärmkontingenten im Industriegebiet „Korn“ nicht erforderlich, da die Möglichkeit besteht, die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte nach der TA-Lärm bei der Errichtung neuer Anlagen oder der Änderung vorhandener Anlagen durch Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

Prof. Dr. Michael Koch